



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post  
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck  
E-Mail: [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de), Internet: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de)

<b>Jahrgang 2020</b>	<b>Ausgegeben am 30. Juni 2020</b>	<b>Nummer 9</b>
----------------------	------------------------------------	-----------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

29/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. Juni 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“	78
30/2020	Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ vom 26. Juni 2020	79
31/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. Juni 2020 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hahnenkamp“	81
32/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Mai 2020 der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ als Satzung vom 26. Juni 2020	82
33/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Mai 2020 der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ als Satzung vom 26. Juni 2020	83
34/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ mit Begründung	85
35/2020	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Juni 2020	86

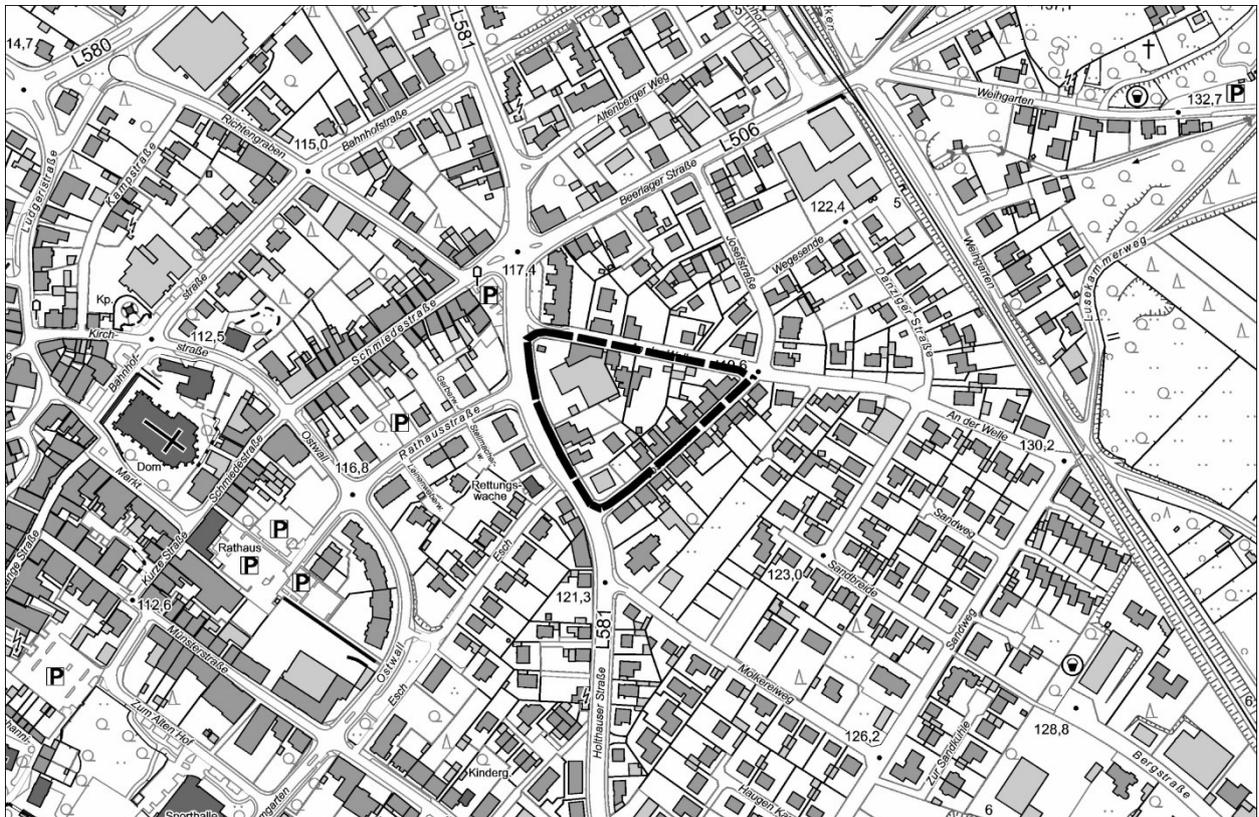
**29/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. Juni 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) - ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an das Stadtzentrum der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 14. Es beinhaltet die Flurstücke 44, 45, 51, 54, 56, 57, 58, 88, 131, 170, 171, 173, 174, 186 und 203. Begrenzt wird es im Norden von der Straße An der Welle, im Südosten von der Josefstraße und im Südwesten durch die Holthausener Straße.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine sich an der Umgebung orientierende, maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen.

Billerbeck, 26. Juni 2020

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Martin Struffert  
- Verhinderungsvertreter -

---

**30/2020 Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ vom 26. Juni 2020**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) – und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) – die folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den nachfolgend aufgeführten Bereich und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an das Stadtzentrum der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 14. Es beinhaltet die Flurstücke 44, 45, 51, 54, 56, 57, 58, 88, 131, 170, 171, 173, 174, 186 und 203. Begrenzt wird es im Norden von der Straße An der Welle, im Südosten von der Josefstraße und im Südwesten durch die Holthäuser Straße.

**§ 3**  
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach

§ 18 BauGB sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 3 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

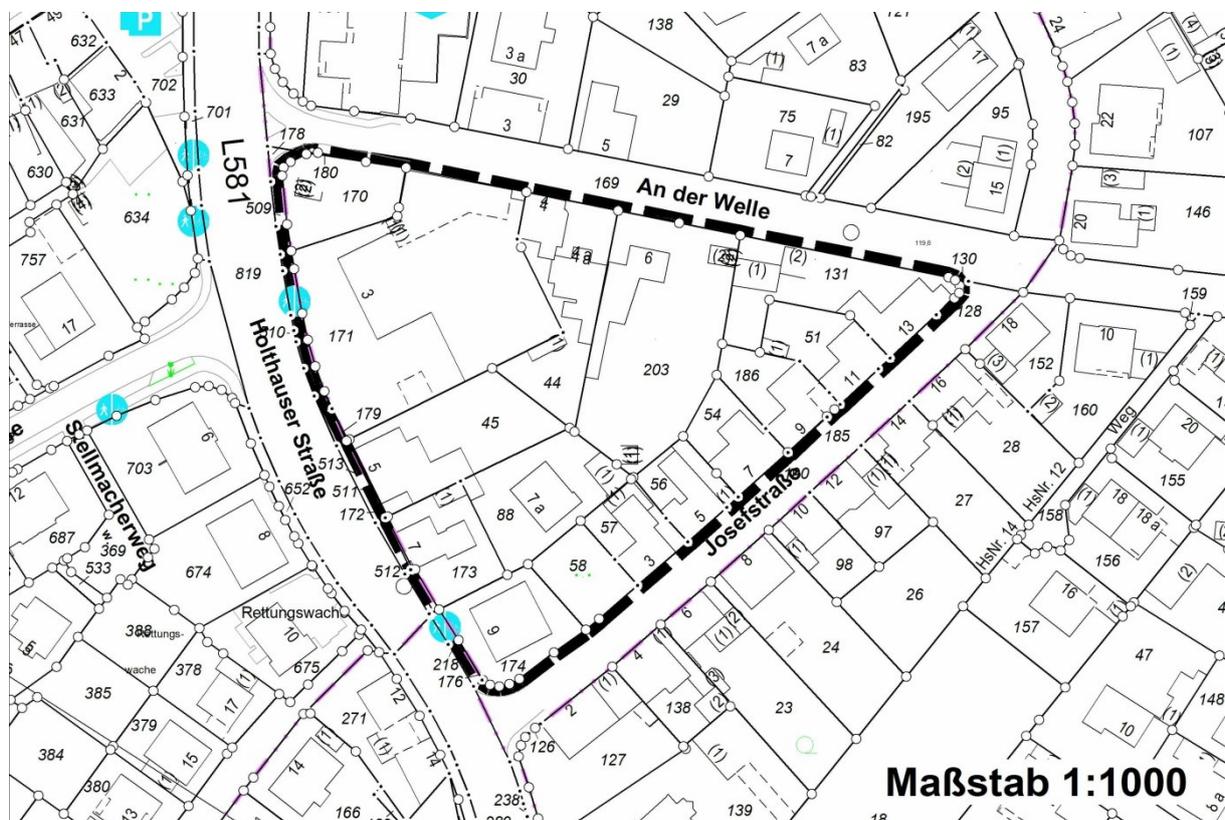
Billerbeck, 26. Juni 2020

Stadt Billerbeck

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Martin Struffert  
- Verhinderungsvertreter -

Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Billerbeck über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Welle/Josefstraße“ vom 26. Juni 2020:



### 31/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 25. Juni 2020 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hahnenkamp“

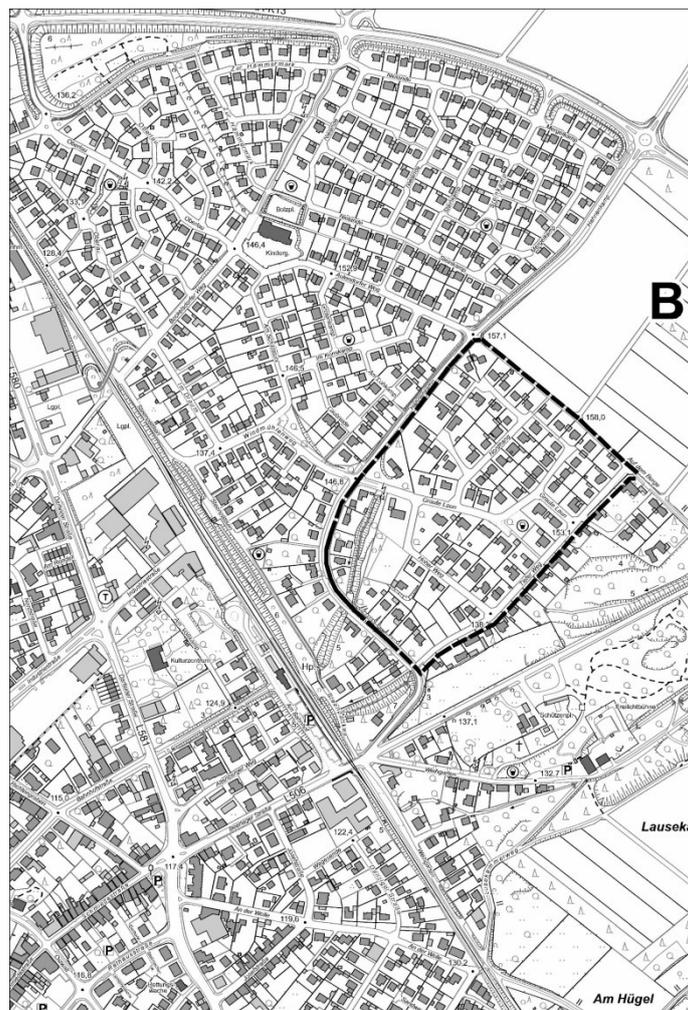
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hahnenkamp“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) - ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 12 und wird begrenzt im Norden von dem Weg Auf dem Berge, im Osten durch den Tiefen Weg, im Süden und Westen durch den Hahnenkamp. In der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 12, betrifft dies die Flurstücke

39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 59, 127, 129, 130, 135, 137, 140, 141, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 152, 153, 157, 158, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 190, 192, 215, 216, 217, 218, 229, 230, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 253, 254, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 274, 275, 277, 278, 350, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 361, 372, 378, 379, 415, 416, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 429, 430, 431, 540, 541, 543, 544, 640, 641, 644, 646, 648, 653, 658, 659, 661 und 662.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine maßvolle Nachverdichtung bei Beibehaltung des gewachsenen Charakters des Baugebietes zu ermöglichen.

Billerbeck, 26. Juni 2020

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Martin Struffert  
- Verhinderungsvertreter -

**32/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Mai 2020 der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ als Satzung vom 26. Juni 2020**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) – die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck im Baugebiet Dreiteltkamp I. Umgrenzt wird der Bereich im Osten durch die Lindenstraße, im Süden durch den Ahornweg, im Westen durch den bestehenden Weg vom Ahornweg nach Norden verlaufend und im Norden durch eine Parallele im Abstand von 45 Metern zum Ahornweg.

Der Planbereich beinhaltet einen Teilbereich des Grundstückes in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstück 131 tlw.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreiteltkamp I“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,

bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.

Billerbeck, 26. Juni 2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

---

### **33/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Mai 2020 der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ als Satzung vom 26. Juni 2020**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) – die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ als Satzung beschlossen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

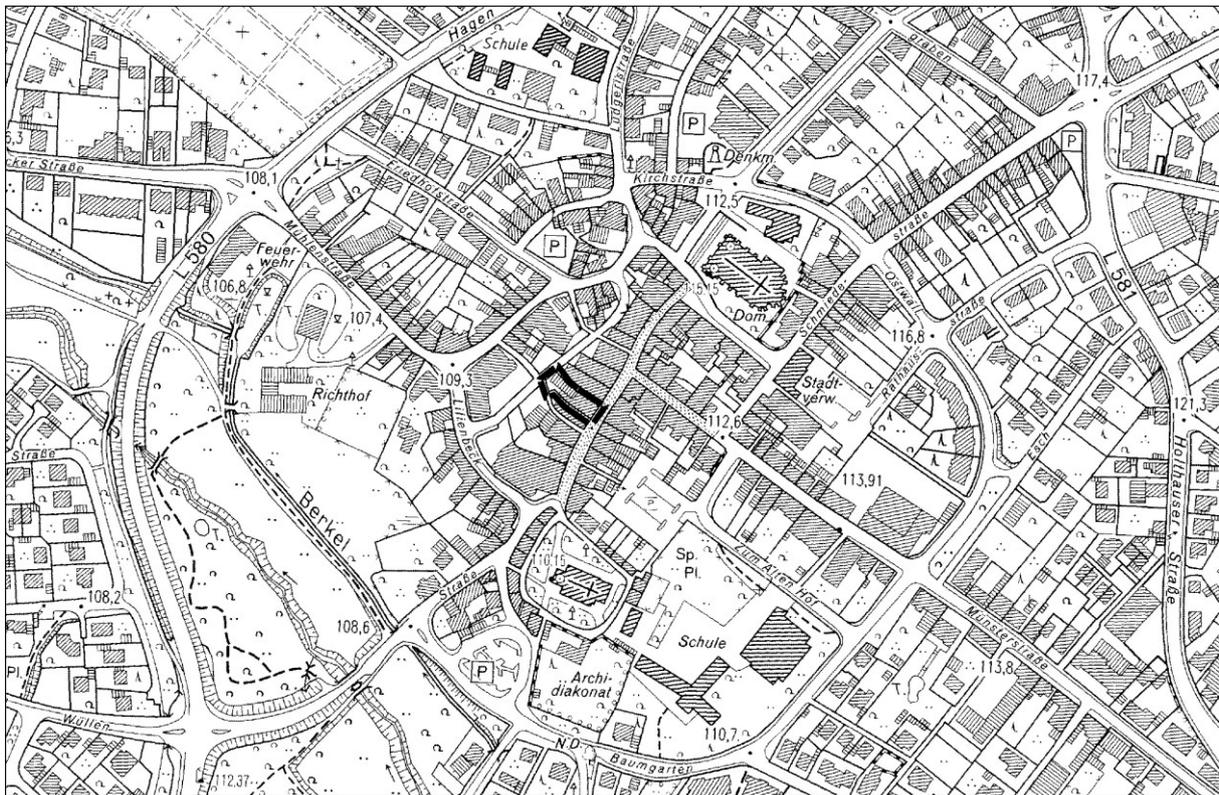
Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Innenstadtbereich an der „Lange Straße“.

Der Änderungsbereich umfasst nur das Grundstück Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 2, Flurstück 410.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet II Nordteil“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 26. Juni 2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

### 34/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die erneute öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ mit Begründung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die erneute Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ mit dem Entwurf der Begründung beschlossen. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) - wird die Dauer der erneuten Offenlage verkürzt.

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtkerns von Billerbeck und umfasst zuletzt gewerblich genutzte Flächen und Betriebshallen. Es wird begrenzt durch:

- in Teilen jeweils die südliche Grenze der Flurstücke 16 und 17, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt, im Süden,
  - die Darfelder Straße (L580) bzw. die rückwärtige (östliche) Kante der zur Darfelder Straße orientierten Bebauung auf dem Flurstück 16 im Westen,
  - eine Parallele zur nördlichen Grenze des Flurstücks 16, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt in einem Abstand von ca. 10 m bzw. 2,50 m im Norden sowie
  - die östliche Grenze des Flurstücks 16, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt.
- Das Plangebiet umfasst damit jeweils Teilflächen der Flurstücke 16 und 17, Flur 11, Gemarkung Billerbeck-Stadt.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht die Ansiedlung eines Tier- und Gartenfachmarktes.

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da hier Anregungen der IHK Nord Westfalen und der Handwerkskammer Münster zu den textlichen Festsetzungen hinsichtlich der sachlichen Zuordnung von Randsortiment zu Kernsortiment gefolgt werden soll.

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tier- und Gartenfachmarkt Darfelder Straße“ mit Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

**24. Juli 2020 bis zum 6. August 2020 (einschließlich).**

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf und die Begründung unter folgendem Link möglich: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de) unter der Rubrik Rathaus, Politik & Ratsinfo -> Bürger-Service -> Ortsrecht & Veröffentlichungen -> Bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Rotstiftänderungen in den textlichen Festsetzungen) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, 26. Juni 2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Marion Dirks

**35/2020 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Juni 2020**

<b>Tag der Eheschließung</b>	<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>
06. Juni 2020	Verena Henrik	Röber Böcker	Bonackerweg 1 Bonackerweg 1
12. Juni 2020	Anke Klaus	Kummer Menzinger	Nottuln, Rotdornweg 4 Nottuln, Rotdornweg 4
13. Juni 2020	Vivian Sebastian	Thenert Böwing	Rosendahl-Osterwick, Lion-Weg 18 Rosendahl-Osterwick, Lion-Weg 18
20. Juni 2020	Sabrina Marcel	Gintrowski Würfel	Coesfeld, Bahnhofstraße 127 Coesfeld, Bahnhofstraße 127
20. Juni 2020	Monique Norbert	Stenert Ahaus	Coesfeld, Rosenstraße 10 Coesfeld, Rosenstraße 10
27. Juni 2020	Leonie Jannik	Hidding Schlüter	Nottuln Nottuln